

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 6

20. Februar 1931

Das Problem der Arbeitszeit ein Wirtschaftsproblem

3 Rationalisierung
Arbeitszeit

Die Tagespresse setzte prompt mit der Behandlung der Arbeitszeitfrage ein, als Preussen dem Reich die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche empfahl.

Verkürzte Arbeitszeit,

d. h. 40stündige Arbeit in der Woche, gibt es bereits in vielen Einzelbetrieben als Vorbeugungsmittel gegen Arbeiterentlassungen. Man kann aber immer wieder das seltene Schauspiel erleben, daß

einmal die Arbeiter die 40-Stunden-Woche verlangen,

einmal die Arbeitgeber.

Nach wirtschaftlichen Gründen wird in den wenigsten Fällen gesucht, um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

Aber der wesentlichste Grund

für die Absatzkrise ist und bleibt das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Die Hauptursache ist die bedeutend durch maschinelle Einrichtungen gesteigerte Produktionsmöglichkeit der Einzelbetriebe mit der Wirkung, daß unzählige Kräfte überflüssig wurden. Diese überflüssigen Kräfte werden in allen Ländern als Arbeitslose statistisch geführt. Sie sind zur Aufrechterhaltung der Produktion nicht erforderlich, fallen aber auch gleichzeitig als Konsumenten zum Großteil aus.

Die Rationalisierung

geschah überall durch Investitionen von Maschinen mit ungeheuren Mitteln. Diese hochwertigen Maschinen waren nur einmal anzufertigen, haben in der Regel eine Lebensdauer von 10 Jahren bei vollster Ausnützung. Die Herstellung selbst kann mithin auf die Dauer nur einer beschränkten Personenzahl Beschäftigung geben.

Die Amortisationen und Zinslasten

sind durch diese Rationalisierungsmaßnahmen ganz beträchtlich gestiegen, sie gleichen in der Kalkulation in der Regel fast durchweg dem Betrage, welcher bisher nach alten Fertigungsmethoden für Löhne ausgegeben werden mußte.

Um einen Vorteil aus der Rationalisierung zu haben, oder um auf dem Markt konkurrenzfähig zu bleiben, war es daher erforderlich, mit den geringsten Menschenkräften auszukommen unter gleichzeitiger Steigerung der Maschinenleistung.

Der Lohn ist daher nur ein unwesentlicher Bestandteil des Verkaufspreises, insbesondere der industriellen Fabrikate, geworden. Bis zu 1000% Zuschläge auf die direkten Löhne ist keine Seltenheit, wobei die indirekten Löhne und Gehälter in den allerseltensten Fällen bis zu 50% des direkten Lohnes ausmachen. Es ist also praktisch so, daß die Fertigungslöhne in der Regel nur 5 bis allerhöchstens 20% des Verkaufspreises ausmachen.

Alle diese Gründe beweisen,

daß ernstlich die Löhne nicht für einen Preisabbau maßgebend sein können. Ein Beweis hierfür ist, daß die Löhne in hochentwickelten Industrieländern wie z. B. Schweden, Norwegen, England, Amerika höher sind als in Deutschland. Ein greifbarer Beweis ist aber auch die kürzliche Lohnerhöhung durch Ford in Berlin. Eine Lohnermäßigung von 10% könnte also allenfalls in einigen günstigen Fällen eine Preisermäßigung von 2% herbeiführen, einschließlich der indirekten Löhne und Gehälter evtl. eine solche von 3%. Hierbei ist dann aber noch nicht berücksichtigt, daß die Verringerung der Löhne bei weitem noch nicht eine Verringerung der Arbeitslosenzahl, also Erhöhung der Konsumentenzahl bedingt. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß die Ermäßigung der Arbeits-einkommen eine Einschränkung im Verbrauch der Gesamtheit zur Folge hat.

Wir liefern nach dem Auslande

in vielen Fällen bedeutend billiger als nach dem Inlande. Hierbei wird die Berechnung zugrunde gelegt, wie sie in Heft 3/1930 Seite 35/36 unter dem Titel Regieberechnung und Preispolitik beschrieben ist. Diese Preispolitik, nach dem Auslande billiger zu liefern, kann nicht und darf u. U. nicht ver-

mieden werden, um überhaupt Aufträge herein zu bekommen. Verwerflich ist aber diese Politik, wenn einzig und allein auf Kosten der Inlandaufträge Gewinn erzielt und eine gute Dividende verteilt wird.

Verbot der Beschäftigung

ausländischer Landarbeiter kann zum Teil Abhilfe schaffen, ist auch ein dringendes Bedürfnis. Ein Bedürfnis ist es aber auch andererseits, daß ein Reichs-Landarbeiter tarif geschaffen wird und jedes Arbeitsamt verpflichtet ist, eine bestimmte Anzahl Landarbeiter zu diesen Tarifsätzen zu stellen. Wir könnten sonst erleben, daß Löhne seitens der Landarbeiter verlangt werden, die in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Preisen stehen.

Vermeidung unsinnig hoher Verdienste,

wie solche seitens einzelner Arbeiterkategorien erzielt werden, wie z. B. Bauhandwerker und besonders der Maurer, ist aber auch ein Glied in der Kette wirtschaftlicher Preisgestaltung. Zumindest muß auch bei Gewährung von Arbeitslosenunterstützung in noch größerem Maße die Höhe des Jahres-Arbeitsverdienstes berücksichtigt werden.

In die gleiche Sparkategorie

gehört das Thema der Beamtenpension. Wer wegen Unfähigkeit entlassen werden muß, soll nicht in den Genuß der vollen ihm zustehenden Pension gelangen. Es muß ein Mittel geschaffen werden, gleich dem in der Privatindustrie, welches den Beamten immer wieder veranlaßt, 100%ig seine Kräfte in den Dienst seiner Behörde zu stellen. Unzufriedenheit mit den Leistungen muß im gleichen Maße gehandelt werden können wie in der Privatindustrie. Nicht Dienstalter und Etat dürfen für Beförderungen und Zulagen maßgebend sein, sondern ausschließlich Kenntnisse und Leistungen.

Subventionen des Reiches und sonstiger Behörden, direkt oder indirekt, sollen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß das Reich berechtigt ist, die gesamte Finanzgestaltung des betreffenden Betriebes zu prüfen. Gleichzeitig muß verhindert werden, daß die betr. Unternehmen auf Kosten des Staates, also der Allgemeinheit, Gewinne erzielen, Dividenden, Tantiemen, überhohe Gehälter oder persönliche Entnahmen bezahlen.

Alle vorstehenden Maßnahmen

bilden nur Bausteine zur Gesundung und können noch beliebig vermehrt werden, bieten jedoch noch nicht die Möglichkeit, mindestens 2 von 3 Millionen Arbeitslosen mit produktiver Arbeit zu versorgen. Arbeit, welche unsere Handelsbilanz verbessert, also Geld aus dem Auslande herein bringt.

Als endgültige Maßnahme wird

die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden, meistens mit Recht, angesehen. Zu berücksich-

tigen ist dabei, daß die direkten Löhne dadurch nicht steigen, also die Fertigung nicht verteuern.

Dagegen steigen, und unter Umständen bis zum Betrage von 50% der direkten, die indirekten Löhne und Gehälter. Dieser ungünstige Umstand tritt allerdings wieder nur dann ein, wenn die Löhne an und für sich nur 5% des Verkaufspreises ausmachen, also auch nicht für die Preisbildung ausschlaggebend sind.

Die sozialen Lasten

des Unternehmens steigen mit der Verringerung der Arbeitszeit und dadurch bedingter Erhöhung der Belegschaft nicht, weil die sozialen Beiträge in % vom Lohn erhoben werden. Nachteilig ist die verkürzte Arbeitszeit endgültig nur für die Arbeitnehmer, welche mit einem verkürzten Einkommen zu rechnen haben.

Die ungünstigen Auswirkungen

der Arbeitszeitverkürzung können für beide Teile aber bedeutend durch die mögliche Herabsetzung der sozialen Lasten verringert werden. Da verringerte Arbeitszeit auch eine Verringerung der Arbeitslosenzahl herbeiführt, sogar auch günstig auf den Krankenstand wirkt, so kann eine Herabsetzung der sozialen Beiträge eintreten.

Die Herabsetzung der sozialen Beiträge

kann durch eine besondere Staffelung außerdem noch ausreichend wirken. Hierzu ist erforderlich, daß die Beiträge nicht nur einen bestimmten Prozentsatz vom Lohn ausmachen, sondern auch noch nach der Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden gestaffelt sind, wie z. B.

Bei einer Arbeitszeit in der Woche bis zu Stunden . .	36	40	48	mehr
Erwerbslosenbeitrag in % vom Lohn	4	5	6½	7½
Krankenkassenbeitrag . . .	3	3½	4½	5

Erforderlich ist hierbei, daß sich jeder Betrieb zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit verpflichtet, und die Anzahl der Überstunden auf höchstens 5% der Gesamtarbeitszeit beschränkt wird.

Rationelle Arbeitsverteilung

läßt sich in mittleren und größeren Betrieben bei 40 Stunden Wochenarbeitszeit durch Arbeit in 2 Schichten erreichen. Heizung, Strom, Platzkosten können dadurch wesentlich verringert werden. Die Maschinen-Amortisation und Verzinsung verteilt sich auf 80 anstatt 48 Stunden, während der Sonnabend dazu dienen kann, den Maschinenpark in Ordnung zu halten. Der Sonnabend mit der jetzt üblichen kurzen Arbeitszeit verursacht die gleichen Unkosten, denen eine bedeutend geringere Produktion gegenübersteht, also unrationell ist.

Karl Fechtner.



Arbeits- und Unkosten im Standardkosten-Verfahren buchen

Die Behandlung des Standardkostenverfahrens nach der Praxis der Baumwoll-Spinn- und -Weberei Arten wird hier fortgesetzt.

Das Verfahren zur Verbuchung der Arbeitskosten. (Siehe Fig. 1.)

Dieses Verfahren ist das einfachste der drei. Figur 1 zeigt die angewandte Methode. Ein Konto „Budget für Arbeitskosten“ (vorveranschlagte Arbeitskosten) wird für jede Abteilung der Kostengruppe geführt, welche selbständige Standardarbeitslöhne hat. Die Gutschrift auf dem Konto „Budget für Arbeitskosten“ ist geteilt: Das Fabrikationskonto wird mit den Standardsätzen für Arbeitslöhne der tatsächlichen Produktion belastet; der Rest wird monatlich auf Verlust- oder Gewinnkonto für Standarddifferenzen gebucht. (Diff. = tats. Löhne: Standard-Löhne.) Es wird ein einzelnes Arbeitsdifferenzenkonto geführt, auf welches die Belastung für alle Abteilungen in einem Posten gebucht wird. Dieser setzt sich aus den einzelnen Beträgen der monatlichen Differenzen-Aufstellung zusammen.

für vorveranschlagten Lohn im Soll die tatsächliche Lohnsumme einsetzt und ihr gegenüber im Haben die nach dem Einheitsatz des Fabrikates mal Produktion berechnete Summe stellt, und die Differenz auf das Konto für Arbeitskostendifferenzen ausbucht, verfahren wir hier, wie folgt:

Das Konto vorveranschlagter Lohn wird für den tatsächlichen Lohnbetrag belastet. Auf Grund obiger Formeln berechnen wir die Abweichungen für den Verlust an Zeit und für die zu hoch oder zu niedrig bezahlten Stundenlöhne gegenüber Standard. Diese beiden Beträge werden zugunsten oder zu Lasten des Differenzkontos dem Konto vorveranschlagter Lohn belastet bzw. gutgeschrieben. Der auf dem letztgenannten Konto entstehende Saldo ist die reine Planzahl für Arbeitskosten, die von diesem Konto auf das Fabrikatekonto übernommen werden muß.

Figur 1

Verbuchung der direkten Arbeitskosten zu Standardkosten.

Kasse		Lohnkonto		Vorveranschlagtes Arbeitskostenkonto (Anm. 1)		Halbfabrikate für d.r. Arbeitskosten (ein Ktr. Anm. 1, Diagramm f. Unkosten)		Fertiglager	
Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit
	gesamte wöchentliche Lohnzahlung		Gesamte tats. Lohnzahlung für die in Frage kommende Abteilung. (Buchung, wenn Verteilung vorgenomm. ist)		tats. Produktion mal Standardsätze (bearbeitetes Material)		tats. Produktion mal Standardsätze (Fertigfabrikate)		
						Differenzen von Standardkosten. Direkte Arbeit			
						Debet	Credit		
						Saldi werden monatlich aus- geschieden			Monatlich nach Gewinn und Verlust ausgebucht (Dies ist der Ausdruck der Arbeitsleistungsfähigkeit)

Anm. 1. Wenn nur tats. direkte Arbeitskosten Verwendung finden sollen, kann die Buchung vom Arbeitskostenkonto zum Halbfabrikatekonto direkt gemacht werden. Dieselbe Methode wie Diagramm Unkosten.

Anm. 2. Anmerkung der Übersetzer: Wir möchten hierzu bemerken, daß bei der Berechnung der Arbeitskosten eine weitere Abweichung möglich ist, die Harrison in seinem früher erwähnten Buch angibt. Zur Errechnung dieser Abweichungen ist folgende Formel notwendig, die erst erklärt werden soll. (ah = Arbeitsstunden)

	ah/100 kg	Mk/ah	Mk/kg
Plan.	50	— .60	— .30
tats.	60	— .55	— .33

Laut Betriebsplanung sind folgende in dieser Formel enthaltenen Zahlen festgesetzt: Akkordlohn RM. —.30/kg, Stundenlohn RM. —.60. Zur Produktion von 100 kg sind 50 ah notwendig. Der vorderhand noch herrschende tats. Lohnsatz beträgt RM. —.33/kg. Aus der Betriebsstatistik ist zu entnehmen, daß für die in dem Betriebsmonat erzeugte Produktion von 95 000 kg 57 000 Arbeitstunden gebraucht worden sind, also 60 ah/100 kg. Die tats. Lohnzahlung

beträgt RM. 31 350.—, was bei der tats. Arbeitstundenzahl von 57 000 ah einem Stundenverdienst von RM. —.55 entspricht. Damit ist für sämtliche Zahlen der obigen Tabelle die Erklärung gegeben und die Berechnung der Abweichungen ist nunmehr ein Leichtes.

1. Abweichung:

In der Tabelle sehen wir, daß gegenüber Plan tats. 10 ah mehr gebraucht worden sind. Daraus ergibt sich folgendes:
 $95\ 000\ \text{kg} \times 10\ (\text{Diff. tats. ah } 100\ \text{kg zu Plan}) = 9\ 500\ \text{ah}$
 $9\ 500\ \text{ah} \times \text{—}.60\ (\text{Standardstundenlohn}) = 5\ 700\ \text{RM}$
 Diese Zahl stellt den Verlust an Zeit dar.

2. Abweichung:

Wir ersehen ferner aus der Tabelle, daß der tats. Stundenverdienst um RM. —.05 geringer ist, als der im Plan vorgesehene. Daraus ergibt sich folgende Abweichung:

$$57\ 000\ \text{ah (tats. ah)} \times \text{—}.05\ (\text{Diff. tats. RM./ah zu Plan}) = \text{—} 2\ 850\text{—}$$

An Lohn sind somit RM. 2 850.— weniger gegenüber Standard bezahlt worden. (Diese Zahl ist ein Gewinn gegenüber Plan.)

Anmerkung der Übersetzer:

Die nach Maynard ausgewiesene Differenz würde sich aus der Gegenüberstellung des tatsächlich gezahlten Lohnsatzes zum Planlohnsatz / kg berechnen und auf RM. 2850.— belaufen. (Verlust gegenüber Plan.) $(0.03 \times 95\ 000.)$

Wie wir soeben nachgewiesen haben, schließt dieser Betrag die oben erwähnten Abweichungen in sich.

Verlust	RM. 5700.—
Gewinn	„ 2850.—
Verlust	RM. 2850.—

Die Verbuchung dieses zweiten Verfahrens ist keinesfalls schwieriger

als die von Maynard für das erste Verfahren geschilderte. Es ist lediglich darauf zu achten, daß in umgekehrter Folge gebucht werden muß. Während Maynard auf dem Konto

Das Verfahren zur Verbuchung der Unkosten. (Siehe Fig. 2.)

Das Buchungsverfahren für Unkosten wird durch die verschiedenen darin enthaltenen Faktoren noch komplizierter als jedes andere. Jede Ausgabe wird zuerst einem allgemeinen Ausgabenkonto (nicht dem definitiv zu belastenden) belastet, bevor eine richtige Verteilung vorgenommen wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine solche Kontengruppe alle Mühe und Ausgaben, die durch deren Führung verursacht werden, wirklich aufwiegt, weil daraus die Gesamtausgaben des ganzen Betriebes leicht im Total zu ersehen sind (besonders wichtig am Jahresende zur Vorbereitung der Einkommensteuer), ohne die Notwendigkeit langwieriger Zusammensuchens.

Nur kurz abschweifend bemerken wir, daß einem Unkostenkonto mit Unterteilung nach Kostenarten der Vor-

Figur 2.

Die Verbuchung der Unkosten zu Standardkosten.

Allgemeine Ausgabenkonten (Eines für jede Hauptausgabengruppe)		Kostenkontrollkonten. (Kontrolle der Kostenart u. nach Kostenstelle)		Unkostenkonto. (Ein besonderes Konto für jeden Arbeitsgang oder jede Unkosten-gruppe)		Vorveranschlagte Unkosten für Halbfabrikate. (Ein besonderes Konto für jede Produktionsabteilung, welche Maschinenstundenkostensätze haben oder dergl.)		Halbfabrikate. (Ein einziges Konto, falls Unterteilung nicht nötig ist. Anm. 1)		Fertigfabrikate. (Unterteilt in Fabrikate, soweit notwendig)	
Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit
tats. Ausgaben	tats. Ausgaben	tats. Ausgaben	tats. Ausgaben	tats. Ausgaben	1. In Hauptmaschinen-gruppen: a) Standard-masch.leistg. × Stand. satz b) tats. Maschinenleistung × Standardsatz	In den Hauptmaschinen-gruppen: tats. Produktion × Standardsätze (bearbeitete Ware)	tats. Produktion × Standardsatz (Fertigware)		nach Verkauf Menge × Stand.satz		
		Zwischenbuchung für Kontrollzwecke gedacht									
						<u>Kosten für Zeitverluste</u>		<u>Abweichungen von Standardunkosten</u>			
						Debet	Credit	Debet	Credit		
						Restbetrag (nicht absorbierte Ausgaben), monatlich abgebucht u. spezifiziert a. monatl. Aufstellung, nach	Monatlich nach V. u. G. abgebucht	Monatlich ausgebuchte Differenz	Monatlich nach V. u. G.-Konto abgebucht		
						1. Ausg.-Diff. 2. Leist.-Diff.					
						2. Lager und klein. Fabrikationsgebiete tats. Prod. × Standardsatz					

Anm. 1 Wenn die Art des Materials sich während der Verarbeitung ändert, z. B. durch Mischung oder Verschmelzung bei den ersten Arbeitsgängen, so ist jeweils ein neues Halbfabrikatekonto erforderlich.

Anm. 2. Dieses Konto kann genannt werden: Kosten für Zeitverlust oder Konto nicht verbrauchter Ausgaben. Es ist ein Verlust- und Gewinnkonto, das monatlich abgebucht wird und eine Abweichung der Planfabrikationskosten darstellt.

zug zu geben ist. Wir möchten dabei folgende Teilung vorschlagen:

- Fixe Kosten (Steuern, Versicherung, Feuerung).
- Indirekte Arbeitskosten.
- Invaliden- und Sozialversicherungen.
- Indirektes Material.
- Beiträge, Hilfgelder, Zuschüsse.
- Ausbesserungen, Reparaturen.
- Dampf, elektrische Energie, Gas, Wasser.
- Allgemeine Betriebs-Unkosten, verschiedene Lasten.

Die Unkostendifferenzen werden bestimmt.

Unser Problem ist jetzt, die gesamten Kosten aufzuteilen, das Fabrikationskonto mit dem Kostenwert fabrizierter Waren zu Standardkosten per Einheit des Fabrikates zu belasten und den nicht aufgebrauchten Rest, der die totale Kostendifferenz darstellt, in seine Elemente zu analysieren. Diese Methode ist ziemlich schwierig und erfordert große Erfahrung und vollstes Verständnis; aber sie ist so wichtig, daß es unbedingt notwendig ist, sich damit vertraut zu machen.

Wir gebrauchen dabei die folgenden Erklärungen:

- a) Normales Ausgabenbudget, für die normale Produktionsberechnung, welche die Basis der Kostenkalkulation bildet.
- b) Plan- oder Standard-Maschinenstundensätze (Unterteilung oder Zusammenfassung nach Hauptmaschinen-gruppen).
- c) Plan- oder Standardkostensätze per Einheit des Fabrikates für alle Arbeitsgänge.
- d) Tatsächliche Ausgaben für die Arbeitsperiode.
- e) Tatsächlich geleistete Maschinenstunden für die Arbeitsperiode.
- f) Tatsächliche Produktion für die Arbeitsperiode.

Daraus bestimmen wir:

A (aus a) Theoretisches Ausgabenbudget zur Übereinstimmung mit der tatsächlichen Produktion der Periode, kalkuliert mit dem normalen Budget mit Hilfe der später beschriebenen Methode.

B (aus b u. e) Maschinenleistung für die Periode.

C (aus c u. f) Standardwert für Unkosten der während der Arbeitsperiode hergestellten Fabrikate.

Die zu analysierende gesamte Netto-Differenz ist:

D Tatsächliche Ausgaben in der Periode (d) weniger Plankostenwert der hergestellten Fabrikate (B C).

Wie schon bemerkt, ist eine der vorher festgestellten Abweichungen aus den Hauptmaschinengebieten den Differenzen zuzuschreiben, welche zwischen den, bei der Kostenberechnung als Standard verwendeten Stunden-zahlen und den tatsächlich gelaufenen Maschinenstunden entstehen. G. Charter Harrison geht noch einen Schritt weiter; er läßt die Differenz zwischen den theoretischen Arbeitstunden und den tatsächlichen Arbeitstunden beiseite und nimmt als Rest nur die wirklichen Kosten für Zeitverluste.

In den Lagerräumen und in kleinen Produktionsabteilungen kann man gewöhnlich die Kosten für Zeitverluste schwer feststellen. Die Ausgaben solcher Gruppen sind gewöhnlich zu klein, um dieselbe Feinheit des Rechnungswesens wie bei den Hauptabteilungen zu rechtfertigen.

Die Zahlen, die zur Bestimmung der einzelnen Unkostendifferenzen notwendig sind, erhält man, wie folgt:

Zu Nr.	Unkosten Differenzen	Differenz ist Unterschied zwischen:	
5.	Ausgabendifferenz	d. Tats. Ausgabe	A. Ausg.-Budget
6.	Kosten für Zeitverluste (in Hauptmaschinengebieten)	A. Ausg.-Budget	B. Wert der Maschinenleistung
7.	Nutzeffekt	B. Wert der Maschinenleistung	C. Standardkostenwert der Unkosten für das Fertigfabrikat



Wie wird das Ersatzteile-Geschäft buchtechnisch gehandhabt? (2)

Für die buchtechnischen Belange der in Heft 5, S. 65/68 besprochenen Organisation kommen folgende Grundlagen und Richtlinien in Frage:

1. Neuwertige Rücksendung.

- a) Die Teile werden bei Lieferung fest berechnet.

In diesem Falle erhält der Kunde Gutschrift zum vollen Rechnungswert.

- b) Die Teile werden bei Lieferung kommissionsweise berechnet.

Hier werden nur die Spesen für Porto, Fracht und Pakung belastet. Die in der Gutschriftenabteilung zur Ablage gekommenen 2. und 3. Durchschläge (grün blanko mit rotem Punkt und grün blanko ohne Kennzeichen) werden mittels Stempelaufdruck mit dem Erledigungsvermerk „Neuwertige Rücksendung“ sowie „Versandspesen fest berechnet“ versehen.

2. Neuteile-Lieferung gegen Schrott-Rücklieferung.

- a) Volle Anerkennung des Garantie-Anspruches.

Bei vorausgegangener Festberechnung der Neuteile zum vollen Verkaufspreis wird Gutschrift zum vollen Rechnungswert erteilt; evtl. mit der Rücksendung verbundene Spesen werden von dem Gutschriftswert sichtbar abgesetzt. Die Festberechnungs-Kopie wird mit dem Stempelaufdruck „zurück und RM. . . . gutgeschrieben“ versehen und der berechnete Betrag ausgefüllt.

Bei vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung wird lediglich über die Versandspesen der gelieferten Neuteile und die evtl. Spesen der rückgelieferten Altteile dem Kunden Lastschriftnota erteilt und die Erledigungsvermerke „kostenlos gegen Schrott“ sowie „Versandspesen fest berechnet“ durch Stempel auf den 2. und 3. Durchschlag (grün blanko mit rotem Punkt sowie grün blanko ohne Kennzeichen) angebracht.

- b) Teilweise Anerkennung des Garantie-Anspruches.

War das Neuteil fest berechnet, erfolgt Gutschrift unter sichtbarem Abzug des von dem Kunden teilweise zu tragenden Neuwertes zuzüglich der mit der Rücksendung des Altteils evtl. verknüpften Versandspesen. Soweit eine kommissionsweise Berechnung erfolgte, erhält der Kunde Lastschriftnota für den teilweise zu tragenden Neuwert plus aller Versandspesen. Sowohl auf der Festrechnung wie dem 2. und 3. grünen Durchschlag sind die üblichen Erledigungsvermerke anzubringen.

3. Neuteile-Lieferung gegen Rücksendung ausgewechselter Teile, die nach Instandsetzung wieder auf Lager genommen werden.

- a) Die Instandsetzungskosten sind voll zu tragen.

Wenn fest berechnet wurde, erfolgt analog Fall 2 a) volle Gutschrift unter Abzug etwaiger Rückspesen, bei vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung Lastschriftnota für die Spesen, im übrigen Erledigungsvermerke wie zu 2 a).

- b) Dem Kunden wird ein Teil der Instandsetzungskosten belastet.

Bei vorausgegangener Festberechnung wird Gutschrift unter sichtbarem Abzug des von dem Kunden zu tragenden Anteiles an den Instandsetzungskosten zuzüglich Versandspesen für das rückgesandte Altteil erteilt.

Im Falle vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung erhält der Kunde dagegen Lastschriftnota für den Anteil an den Instandsetzungskosten zuzüglich Versand- und Rückspesen. Im übrigen Erledigungsvermerke wie zu 2 b).

- c) Der Kunde trägt die Instandsetzungskosten voll.

Die Erledigung ist die gleiche wie zu 3 b).

4. Zu den Hauptgruppen II und III.

Vor Rückerhalt der umgetauschten Teile bereits festgelegte Umtauschpreise:

1. Handelt es sich um Neuteile, die fest berechnet sind, wird nach Rückerhalt des alten Stückes Gutschrift unter Abzug des Umtauschpreises und der Rückspesen erteilt.

2. Ist das Neuteil dagegen erst noch zu liefern, wird der im voraus fest vereinbarte Umtauschpreis zusammen mit den Versandspesen sofort wegen der Lastschriftnota fest berechnet. Die Erledigungsvermerke sind analog jenen zu 2. und 3. mit der Einschränkung, daß für den letzteren Fall zu überwachen ist, daß der Eingang der rückzuliefernden Altteile innerhalb 4 Wochen erfolgt und erst danach der entsprechende Vermerk auf den Durchschlägen 2 und 3 (grün blanko mit rotem Punkt und grün blanko ohne Kennzeichen) angebracht wird.

Einheitliche Gut- und Lastschriften für die zu 1 bis 4 substantiierten sowie die damit anfallenden Vorgänge!

Sämtliche von der Gutschriften-Abteilung ausgehenden Gut- und Lastschriften sind auf weitmöglichst mit einheitlichem Textindruck ausgestatteten Formularen vorzunehmen, so daß für die individuelle Erledigung, soweit irgend möglich, nur kurze Bemerkungen bzw. Erklärungen zu schreiben sind. Es muß das Bestreben vor-

herrschen, im Verfolg der Bewährung dieser Formulare darauf zu sinnen, inwieweit sich eine weitere Einschränkung des einzuschreibenden Textes durch Vordruck von Kurztext erreichen läßt.

Für die Gut- und Lastschriften werden 3 Einheitsformulare

verwandt und zwar

- a) ein Gutschriften-Formular für alle vorzunehmenden Gutschriften und gleichzeitigen Lastschriften durch Absetzungen.
- b) ein Lastschriften-Formular für alle auf die kommissionsweise Berechnung hin erfolgenden Lastschriften,
- c) ein Lastschriften-Formular speziell für Rabatte und sonstige Fälle.

Im Gegensatz zu den Gutschriften-Formularen (schwarzer Druck) werden die Lastschriften-Formulare mit rotem Druck ausgeführt. Die Durchschläge für die Buchhaltung sind, wie die Originale, von dem betreffenden Abteilungs-Prokuristen zu unterzeichnen. Es müssen gleich von vornherein „Buchungsbeleg“ am oberen Rande (Mitte) und „Beleg Nr.“, „G. Journal-Folio und Kontokorrent-Folio“ am unteren Rande des Beleges eingedruckt werden.

Die Kontierung der Buchungsbelege ist folgende:

Zu 1 a.

Per Verkaufskonto für Ersatzteile
 An Kunden
 Gutschrift zum vollen Rechnungswert RM.

Zu 1 b.

Per Kunde
 An Konto Packereibetrieb
 berechnete Versandkosten RM.

Bei vorausgegangener Festberechnung:

I.

Zu 2 a.

Per Verkaufskonto für Ersatzteile
 An Kunden
 Gutschrift zum vollen Rechnungswert RM.

II.

Per Kunde
 An Konto Packereibetrieb
 berechnete Versandkosten RM.

Bei vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung:

III.

Per Kunde
 An Konto Packereibetrieb
 berechnete Versandkosten RM.

Bei vorausgegangener Festberechnung:

Zu 2 b.

I.

Per Verkaufskonto für Ersatzteile
 An Kunden
 Gutschrift zum vollen Fakturenwert RM.

II.

Per Kunde
 An Folgende
 berechnete Instandsetzungs- und Versandkosten

An Konto Einnahme für Reparaturen... RM.
 An Konto Packereibetrieb..... RM.
 Summa: RM.

Bei vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung:

III.

Buchung wie zu 2 b) II.

Bei vorausgegangener Festberechnung:

Zu 3 a.

I.

Per Verkaufskonto für Ersatzteile
 An Kunden
 Gutschrift zum vollen Fakturenwert RM.

II.

Per Kunde
 An Konto Packereibetrieb
 berechnete Versandkosten RM.

Bei vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung:

III.

Buchung wie zu 3 a) II.

Zu 3 b.

Buchung bei vorausgegangener Festberechnung und vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung wie zu 2 b.

Bei vorausgegangener Festberechnung:

Zu 3 c.

I.

Per Verkaufskonto für Ersatzteile
 An Kunden
 Gutschrift zum Fakturenwert RM.

II.

Per Kunde
 An Folgende
 berechnete Instandsetzungs- und Versandkosten
 An Konto Einnahmen für Reparaturen RM.
 An Konto Packereibetrieb..... RM.

Summa: RM.

Bei vorausgegangener kommissionsweiser Berechnung:

III.

Buchung wie zu 3 c) II.

Zu 4.

1. Bei fest berechneten Stücken, wo im voraus der Umtauschpreis bereits festgelegt wurde, wird nach Rückerhalt des alten Stückes gebucht:

Per Verkaufskonto für Ersatzteile
 An Kunden
 Gutschrift zum Fakturenwert RM.

Per Kunde
 An Folgende
 fest berechneter Umtauschpreis sowie Rückspesen

An Konto Einnahme für Reparaturen RM.
 An Konto Packereibetrieb..... RM.

Summa: RM.

2. Bei Lieferung des Neuteiles ist der im voraus vereinbarte Aufpreis samt den Versandkosten zu buchen:

Per Kunde	
An Folgende	
	berechneter Umtauschpreis einschl.
	Versandspesen
An Konto Einnahmen für Reparaturen RM.	
An Konto Packereibetrieb RM.	
	Summa: RM.

Wie die Buchungen zeigen, kommen für die sich wiederholenden Geschäftsvorfälle immer wieder die gleichen Konten in Frage. Daher werden diese Konten

auf dem als Buchungsbeleg dienenden Durchschlag schon im Druck mit vorgesehen

und zwar

für Formular a):

I.

Per Folgende	
An Kunden	
1. Per Verkaufskonto für Ersatzteile.	
2. Per Konto auswärtige Reparaturkosten.	
3. Per Konto verschiedener Einnahmen und Ausgaben.	
4. Per Konto Preisnachlässe für Ersatzteile.	

II.

Per Kunde	
An Folgende	
5. An Konto Einnahme für Reparaturen.	
6. An Konto Packereibetrieb.	

für Formular b):

Per Kunde	
An Folgende	
1. An Konto Einnahmen für Reparaturen.	
2. An Konto Packereibetrieb.	
3. An Konto auswärtige Reparaturkosten.	

für Formular c):

Per Kunde	
An Folgende	
1. An Konto Rabatte für Ersatzteile.	
2. An Konto auswärtige Reparaturkosten.	

Die Kontierung nimmt die Gutschriften-Abteilung so vor,

daß sie die vor jedem schon aufgedruckten Konto stehende Ziffer dem Einzelbetrag der Gut- oder Lastschrift vorsetzt, wodurch das Konto text- und wertmäßig auf schnellstem Wege ohne Schreibearbeit beinhaltet wird. Die Buchhaltung erhält also von der Gutschriften-Abteilung den buchungsfertigen Beleg.

Ersatzteile, die als Schrott zurückkommen,

werden von der Gutschriften-Abteilung zum Fakturenwert in eine Kladde eingetragen und der Abteilung Kalkulation monatlich gemeldet. Die Abteilung Kalkulation geht von diesem Fakturenwert mittels Schlüssels auf den in Abgang zu stellenden Lagerwert, der zu buchen ist:

Per Rückstellungskonto vertragliche Garantie-verpflichtungen.

An Konto Halbfabrikate.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 6
20. Februar 1931



7 B | Selbstkostenrechnung
Lagerumschlag

Erfahrungsaustausch der Praxis

Den wievielfachen Umsatz eines gegebenen Kapitals

kann man bei bestimmtem Lagerumschlag, bestimmtem Lieferantenkredit und bestimmter Kalkulation erzielen?

Bei Neugründungen oder Geschäftsübernahmen interessiert

nicht allein die Höhe des voraussichtlichen Umsatzes des Lagers, sondern auch die Feststellung, den wievielfachen Umsatz eines gegebenen Kapitals man bei bestimmtem Lagerumschlag, bestimmtem Lieferantenkredit und bei bestimmter Kalkulation zu erzielen imstande ist, und daraus, welches Kapital man unter bestimmten Bedingungen für einen bestimmten Umsatz braucht.

Man kann diesen Umsatz des Kapitals berechnen, und zwar müssen wir dabei ein klein wenig Mathematik treiben, aber

es hört sich wirklich schlimmer an, als es tatsächlich ist.

Bezeichnen wir zuerst der Übersicht halber:

- K = Kapital
- L = Lager
- Z = Zahlungsziel
- U = Jahresumsatz
- Kl = Kalkulation (vom Verkauf gerechnet)
- F = Frequenz (Lagerumschlag im Verkaufswert)
- Cl = Lieferantenkredit (Einkaufswert des Umsatzes während des Zahlungszieles).

Bekannt ist, daß

$$L = K + Cl \text{ ist, und ferner}$$

$$L = \frac{U}{F}$$

Wenn aber zwei Größen einer dritten gleichen, so sind sie bekanntlich auch unter sich gleich. Hieraus ergibt sich, daß

$$\frac{U}{F} = K + Cl \text{ ist, und weiter}$$

$$U = F(K + Cl).$$

Nehmen wir nun folgendes Beispiel:

$$Cl = 60 \text{ Tage } (\frac{1}{6} \text{ Jahr})$$

$$Kl = 33\frac{1}{3}\% \text{ (Verdienst vom Verkaufswert, somit Einkaufswert } \frac{2}{3} \text{ des Umsatzwertes).}$$

Der Lieferantenkredit beträgt 60 Tage oder $\frac{1}{6}$ Jahr, er ist gleich dem Einkaufswert des Umsatzes während des Zahlungszieles, denn man hat ja nur den Kredit für den Einkaufswert der Waren, nicht aber für die $33\frac{1}{3}\%$ Verdienst. Daher muß also dieser Prozentsatz vom Umsatz abgezogen werden oder anders ausgedrückt: der Einkaufswert beträgt $\frac{2}{3}$ des Umsatzes. Daher

$$\text{Einkaufswert des Umsatzes} = \frac{U}{6} \cdot \frac{2}{3} = \frac{U}{9}, \text{ d. h. } Cl = \frac{U}{9}.$$

Dieser Buchungsbeleg wird seitens der Kalkulation der Buchhaltung allmonatlich geliefert. Den abgehenden Lagerwert hat die Kalkulation außerdem von der Bestandsnachweisung abzusetzen. Die Betriebsbuchhaltung benötigt die Meldung des Schrottwertes zur Überwachung der Höhe der monatlichen Rückstellungen für Garantieverpflichtungen.

Ersatzteile-Reparaturen außerhalb der eigenen Werkstatt.

Soweit Reparaturen an von auswärts bezogenen Ersatzteilen nicht in der eigenen Reparatur-Werkstatt vorgenommen werden, sind die Beträge der eingehenden Reparatur-Rechnungen dem Konto auswärtige Reparaturkosten anzulasten. Ebendahin kommen die den Vertretern erteilten Gutschriften für selbst ausgeführte bzw. in fremden Werkstätten vorgenommene Reparaturen. Das bereits vorhandene Konto Reparaturkosten faßt die Kosten der in unserer eigenen Reparatur-Werkstatt ausgeführten Reparaturen, das Konto auswärtige Reparaturkosten die auswärts entstandenen Reparatur-Aufwendungen für Automobil-Ersatzteile. Auf dem Konto Einnahmen für Reparaturen konzentrieren sich alle weiter berechneten Instandsetzungskosten. Zu jedem Monatschluß ist zu buchen:

1. An Konto auswärtige Reparaturkosten
Per Konto Reparaturkosten
2. Per Konto Einnahmen für Reparaturen
An Konto Reparaturkosten

Setzen wir jetzt die Zahlen unseres Beispiels ein, so bekommen wir:

$$U = 4 \left(K + \frac{U}{9} \right)$$

$$U = 4K + \frac{4U}{9}$$

$$U = \frac{9 \cdot 4K}{9} + \frac{4U}{9}$$

$$9U = 36K + 4U$$

$$9U - 4U = 36K$$

$$5U = 36K$$

$$U = \frac{36K}{5}$$

5

$U = 7,2 K$, d. h. der Umsatz ist gleich dem 7,2fachen Kapital; das Kapital wird also im Jahre 7,2mal umgeschlagen.

Voraussetzung dabei ist natürlich, daß die Kalkulation innegehalten wird, ebenso das Zahlungsziel und auch die Umschlaggeschwindigkeit erreicht wird.

Wenn diese Rechnung auch nur dann stimmen wird, wenn die angenommenen zu Grunde gelegten Zahlen — wie schon erwähnt — erzielt werden, so gibt sie trotzdem wertvolle Anhaltspunkte, denn man kann dadurch feststellen, ob überhaupt ein befriedigender Umsatz und damit eine Rentabilität erreicht werden kann.

Betrachten wir die Sache einmal umgekehrt. Nehmen wir doch einmal an, unser Umsatz soll 180 000.— RM. betragen.

Welches Kapital ist notwendig, diesen Umsatz zu erreichen?

Bei unserer vorgesehene Frequenz von 4 müßte das

Das Konto Reparaturkosten enthält nunmehr die selbst zu tragenden Aufwendungen, die auszubuchen sind:

3. Per Rückstellungskonto vertragliche Garantie-Verpflichtungen
An Konto Reparaturkosten

Die Betriebsbuchhaltung hat dafür zu sorgen, daß durch die Buchung:

Per Konto vertragliche Garantie-Verpflichtungen
(Ergebniskonto)

An Rückstellungskonto vertragliche Garantie-Verpflichtungen

allmonatlich die auf dem Verkauf ruhende Garantie-Verpflichtung richtig zurückgestellt wird. Außerdem hat sie allmonatlich noch die vom Ersatzteilelager gratis ausgegangenen Ersatzteile zu buchen:

Per Rückstellungskonto vertragliche Garantie-Verpflichtungen

An Konto Halbfabrikate.

Die vorstehende Neuregelung bedeutet für die Gutschriften-Abteilung, die Rechnungs-Abteilung und für die Buchhaltung eine Arbeitsentlastung, die im Vergleich zu der bisher geleisteten Arbeit mit mindestens 60 v. H. bewertet werden darf; sie bewirkt außerdem Buchwahrheit, Buchübersicht und eine richtige Vermögens- und Ergebnisrechnung. Die unechten Debitoren, fast unmöglichen Kontoabstimmungen, abträglichen Auseinandersetzungen mit der Kundschaft werden weitmöglichst ausgeschaltet bzw. auf ein Minimum beschränkt.

Bücherrevisor Ernst K e ß l e r.

Lager = $\frac{180\,000.-}{4} = 45\,000.-$ RM. im Einkaufswert sein. Für dieses Lager ist aber ein Kapital von 45 000.— RM. nicht notwendig, da der Lieferant ein Zahlungsziel von 60 Tagen gewährt, und der innerhalb dieser Zeit erzielte Umsatz im Einkaufswert zur Bezahlung des Lagers mitverwendet werden kann.

Es ergibt sich also folgende Rechnung:

Umsatz für 2 Monate = $\frac{180\,000 \cdot 2}{12} = 30\,000.-$
hiervon gehen ab $33\frac{1}{3}\%$ = $10\,000.-$
20 000.—

Dieser Betrag kann also von dem nötigen Kapital für das Lager abgezogen werden, also:

45 000.— RM.

abzüglich 20 000.— RM.

ergeben ein für das Lager notwendiges Kapital von

25 000.— RM.

Unter Zugrundelegung der ersten Rechnung hatten wir festgestellt, daß bei 60 Tagen Ziel, $33\frac{1}{3}\%$ Kalkulation und einer Frequenz von 4 der Umsatz gleich 7,2mal soviel als das Kapital ist, bei einem Kapital von 25 000.— RM. also $7,2 \cdot 25\,000.-$ RM. = 180 000.— RM.

Wir stellen also fest,

daß unter diesen Voraussetzungen mit einem Kapital von 25 000.— RM. ein Umsatz von 180 000.— RM. erzielt werden kann. Aus derartigen interessanten Berechnungen lassen sich wieder Rückschlüsse auf Rentabilität, Höhe der zulässigen Unkosten, Einkauf usw. ziehen. Zu unterscheiden ist, daß Umschlag des Lagers nicht gleichbedeutend mit dem Umschlag des Kapitals ist.

Eugen Sabel.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt Prüfen Sie Ihre Steuerbescheide!

I. Die neue Art der Steuerberechnung.

Durch die Änderung der §§ 54, 55a EStG. sind unter Beibehaltung des geltenden Tarifs zur Vereinfachung Steuerstufen eingeführt worden. Diese gelten schon für die Frühjahrsveranlagung 1931. Die Steuerstufen gelten für das Einkommen, das sich nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen sowie des steuerfreien Einkommensanteils, dagegen vor Abzug der Familienermäßigungen ergibt.

Die Vorschriften über den Pauschabzug der 240 RM. Sonderleistungen nach § 51 EStG., die Vorschriften über den Abzug des steuerfreien Einkommensanteils von 720 RM. bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 10 000 RM. und die Vorschriften des § 53 EStG. über den Abzug bei veranlagtem Arbeitslohn haben sich nicht geändert. Nach § 53 EStG. sind also bei veranlagten Lohnsteuerpflichtigen stets der steuerfreie Einkommensanteil sowie der Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderleistungen abzuziehen; die Frage, ob die höheren oder geringeren Familienermäßigungen gewährt werden, entscheidet sich danach, ob das Einkommen des Steuerpflichtigen hauptsächlich (d. h. zu 50 v. H. oder mehr) aus Arbeitslohn besteht oder nicht.

Die Familienermäßigungen.

Besteht das Einkommen zu weniger als 50 v. H. aus Arbeitslohn, so gelten die niedrigeren Familienermäßigungen. Besteht das Einkommen zu 50 v. H. oder mehr aus Arbeitslohn, so gelten die höheren Familienermäßigungen. Ist ein Kind im Laufe des Steuerabschnitts geboren oder volljährig geworden oder gestorben, so wird die volle Familienermäßigung gewährt, wenn das Kind während des halben oder des größeren Teils des Steuerabschnitts (als minderjährig) zum Haushalt des Pflichtigen gehört hat, sonst versagt. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn aus anderen Gründen die Voraussetzung für die Gewährung einer Familienermäßigung nicht während des ganzen Steuerabschnitts gegeben war.

Der durch die Notverordnung geänderte § 54 EStG. schreibt folgende Berechnungstufen vor:

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das nach § 51, § 52 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1 verminderte Einkommen auf die nachfolgenden Steuerstufen ab- oder aufgerundet (s. nächste Spalte oben).

Einkommen von mehr als 12 000 RM. wird auf den nächsten durch 1000 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag ab- oder aufgerundet, und zwar Beträge von weniger als 500 RM. nach unten, Beträge von 500 RM. und mehr nach oben.

Für die Einreihung in die Stufentabelle bemerkt RFM. folgendes:

Bei Pflichtigen, deren Einkommen geschätzt werden muß,

wird das für die Anwendung des Tarifs maßgebende Einkommen (§§ 54, 55a EStG.), d. h. also das im allgemeinen um 720 RM. steuerfreien Einkommensanteil und 240 RM. Sonderleistungspauschale, zusammen 960 RM., verringerte Reineinkommen, auf

Einkommen- Stufe RM.		Auf- oder abgerundet auf RM
Von	50 bis ausschließl.	150..... 100
„	150 „ „	275..... 200
„	275 „ „	425..... 350
„	425 „ „	575..... 500
„	575 „ „	725..... 650
„	725 „ „	900..... 800
„	900 „ „	1 050..... 1 000
„	1 050 „ „	1 350..... 1 200
„	1 350 „ „	1 650..... 1 500
„	1 650 „ „	1 950..... 1 800
„	1 950 „ „	2 250..... 2 100
„	2 250 „ „	2 600..... 2 400
„	2 600 „ „	3 000..... 2 800
„	3 000 „ „	3 400..... 3 200
„	3 400 „ „	3 800..... 3 600
„	3 800 „ „	4 250..... 4 000
„	4 250 „ „	4 750..... 4 500
„	4 750 „ „	5 250..... 5 000
„	5 250 „ „	5 750..... 5 500
„	5 750 „ „	6 250..... 6 000
„	6 250 „ „	6 750..... 6 500
„	6 750 „ „	7 250..... 7 000
„	7 250 „ „	7 750..... 7 500
„	7 750 „ „	8 250..... 8 000
„	8 250 „ „	8 750..... 8 500
„	8 750 „ „	9 250..... 9 000
„	9 250 „ „	9 750..... 9 500
„	9 750 „ „	10 250..... 10 000
„	10 250 „ „	10 750..... 10 500
„	10 750 „ „	11 250..... 11 000
„	11 250 „ „	11 750..... 11 500
„	11 750 „ „	12 500..... 12 000

die Stufen der Tabelle geschätzt. Die Veranlagung wird nach § 54 Abs. 2 EStG. stets auf den ab- oder aufgerundeten Einkommensbetrag vorgenommen, der für die Stufe maßgebend ist. Es wird also z. B. eine Veranlagung nicht auf 4890 RM. ausgesprochen, sondern die Veranlagung wird in diesem Falle auf die Stufe von 4750 bis ausschließlich 5250 RM. (auf- oder abgerundeter Betrag: 5000 RM.) vorgenommen.

Auch bei Pflichtigen, bei denen das Reineinkommen nicht als Ganzes geschätzt wird, sondern bei denen das gesamte Einkommen ganz oder in wichtigen Teilen auf genauen Unterlagen (Buchführung, Gehaltsnachweisungen od. dergl.) beruht, wird die Veranlagung des Gesamteinkommens in gleicher Weise auf die Stufe vorgenommen. Im Rechtsmittelverfahren kann also nur um Beträge gestritten werden, durch die sich eine andere Stufe ergeben würde. Um hier weitere Rechtsmittel zu vermeiden, sollen die Finanzämter tunlichst davon absehen, die Pflichtigen etwa durch die Streichung kleiner Beträge (Werbungskosten und Sonderleistungen) oder durch höhere Schätzung der Einnahmen um wenige Mark in eine höhere Stufe hineinzubringen, wenn es sich um zweifelhafte oder geringfügige Beträge handelt. Sind, wie das bei Veranlagungen häufig vorkommt,

kleine Beträge zweifelhaft, so soll die Veranlagung auf die Stufe vorgenommen werden, in die der Pflichtige unter billiger Abwägung der Aussichten in einem Rechtsmittelverfahren hineingehört.

II. Zuschläge zur Einkommensteuer auch im Rechnungsjahr 1931!

1. Der Zuschlag für die Einkommen von mehr als 8000 RM. beträgt wie im Vorjahr 5 v. H. der Steuer. Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen ist wie im Vorjahre zu berechnen; er wird aber nicht nur in Höhe von $\frac{5}{10}$, sondern in voller Höhe erhoben (vgl. Heft 23/1930 S. 361/362).

2. An Stelle der Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder sind die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder getreten. Sie sind

auf 10 v. H. der Aufsichtsratsvergütungen erhöht und werden von der vollen Jahreseinnahme erhoben.

3. Der Zuschlag wird auch dann festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des Steuerabschnitts aber vor Festsetzung des Zuschlages oder gar vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestorben ist. In diesem Falle ist

der Steuerzuschlag von den Erben zu entrichten.

An dieser Auffassung ist nach RFM. bis zu einer abweichenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht nur für die Zuschläge zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM., sondern auch für den Ledigenzuschlag und für den Zuschlag der Aufsichtsratsmitglieder festzuhalten. In den Fällen, in denen der Nachlaß verhältnismäßig gering ist, die Einziehung der Zuschläge also eine unbillige Härte für die Erben bedeuten würde, kann Erlaß oder Ermäßigung aus Billigkeitsgründen nach § 108 Abs. 1 RAO. gewährt werden.

4. Zweifel sind darüber entstanden, **ob Aufsichtsratsmitglieder auch dann zu den Zuschlägen heranzuziehen sind,**

wenn das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, die Vergütung an eine andere Person, insbesondere eine Körperschaft, abzuführen. Bis zu einer abweichenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs vertritt RFM. den Standpunkt, daß der Zuschlag der Aufsichtsratsmitglieder auch in solchen Fällen zu entrichten ist. Von einer Heranziehung soll insoweit abgesehen werden, als das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, Aufsichtsratsvergütungen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts abzuführen.

Ist die veranlagte Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt

worden (insbesondere auf Grund des § 47 EStG.), so ist ein Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer nicht zu erheben. Ist die Steuer dagegen nach § 49 EStG. (Verbrauch) veranlagt, so ersucht RFM. bis zu einer abweichenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs die Zuschläge festzusetzen.

III. Der Ledigenzuschlag wird nicht auf die Einkommensteuer angerechnet!

1. Nach § 18 des Ersten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) werden die Zuschläge im Sinne der §§ 13 bis 15 (Ledigenzuschlag) auf die veranlagte Einkommensteuer nicht angerechnet. Näheres hierzu wurde in Heft 5 S. 77 mitgeteilt.

2. Verwitwete Steuerpflichtige, die Kinder (§ 23 Abs. 2 EStG.) des verstorbenen Ehegatten unterhalten, sind vom Ledigenzuschlag befreit, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Kinderermäßigungen

wegen dieser Kinder zustehen. Sind die Kinder volljährig, so unterliegt der überlebende Ehegatte an sich dem Ledigenzuschlag. Im Billigkeitswege soll entgegengekommen werden, wenn solche Kinder von Pflichtigen erzogen oder unterhalten werden, oder früher, solange sie minderjährig waren, während längerer Zeit erzogen oder unterhalten worden sind.

3. Hat ein Steuerpflichtiger im Jahre 1930 Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, z. B. aus Gewerbebetrieb, und sind im Jahre 1931 an Stelle dieser Einkünfte (z. B. infolge Umwandlung des Betriebes in eine Aktiengesellschaft) steuerabzugspflichtige Gehaltsbezüge getreten, so würde der Steuerpflichtige durch die Entrichtung der Ledigenzuschläge im Jahre 1931 zu stark belastet werden; er müßte nämlich den laufenden Ledigenzuschlag zur Lohnsteuer 1931 und den Ledigenzuschlag zur veranlagten Einkommensteuer 1930 entrichten. In diesem Falle kann der Ledigenzuschlag zur veranlagten Einkommensteuer 1930 ermäßigt werden, jedoch niemals um mehr als den Ledigenzuschlag zur Lohnsteuer 1931. Die endgültige Entscheidung kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1931 getroffen werden. Bis dahin kann ein angemessener Teilbetrag gestundet werden.

IV. Was ist für 1931 vor auszuzahlen?

Nach § 99, 100 EStG., § 24 KStG., §§ 122 bis 125 ESt.AB., §§ 107 bis 110 KSt.AB. ist

der Jahresbetrag der Vorauszahlungen anderweitig festzusetzen,

wenn anzunehmen ist, daß sich im laufenden Steuerabschnitt gegenüber dem vorangegangenen Steuerabschnitt wesentliche Änderungen des Einkommens ergeben. Neben den in § 123, 124 ESt.AB. ausdrücklich genannten Fällen ist nach RFM. für die Einkommensteuervorauszahlungen für 1931 folgendes zu beachten:

Bei vielen Gehaltsempfängern der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes sind die Gehaltsbezüge für die Zukunft in mehr oder weniger starkem Maße herabgesetzt. Eine schematische Anpassung der Vorauszahlungen an die künftigen Bezüge ist nicht möglich. Einerseits kann die Gehaltsherabsetzung mit dem Rückgang des sonstigen Einkommens infolge der ungünstigen Wirtschaftslage zusammentreffen; andererseits kann ein Ausgleich für die Steuer dadurch eintreten, daß der Betreffende Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren bezieht, von denen bis zum 2. Januar 1931 der Steuerabzug einbehalten wurde, die künftig aber dem Steuerabzug nicht mehr unterliegen und daher im Wege der Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen zu besteuern sind. Ferner kann in manchen Fällen der Rückgang auch durch Nebeneinkommen oder durch Eintritt in eine höhere Gehalts- oder Tarifstufe ausgeglichen werden.

Die Anpassung der Vorauszahlungen

soll also nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen erfolgen. Auf Grund des § 100 EStG., § 24 KStG. hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Herabsetzung nur dann,

wenn das Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 RM. zurückgeht.

Darüber hinaus kann nach § 105 Abs. 2 RAO. Stundung aber auch dann gewährt werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.



Wie steht das Börsen-Barometer?

Das Börsen-Barometer fällt — Aktien fallen — Dividenden fallen, — aber man darf nicht alles über einen Kamm scheren; so viel ist sicher: viele Aktien stellen heute einen Bruchteil ihres inneren Wertes vor — auch bei ermäßigten Dividenden; denn mehr und mehr setzt sich in Industrie-Kreisen der Grundsatz der Selbstfinanzierung und Konservierung durch. Diese Selbstfinanzierung geschieht durch die Konservierung der Mittel, durch Nichtausschüttung oder beschränkte Ausschüttung des Gewinns; ein Grundsatz, der für den Aktionär oft schmerzlich, im Endeffekt aber nützlich ist. Das ist aber keineswegs allgemein aufzufassen; die Reihe jener

Unternehmungen, die an Stelle von Gewinnen nur Verluste auszuweisen haben,

vergrößert sich zusehends — ein Abbild unserer allgemeinen Lage.

Trotzdem oder gerade wegen des anfangs Gesagten, haben sich die Kurse einem Punkt genähert, an welchem ihr Mißverhältnis so offensichtlich zutage liegt, daß weite Kreise des In- und Auslandes zu lebhafter Auswahl-Anlage angeregt werden. Wir stehen also vor dem Zeitpunkt, zu dem trotz allem die Abwärtsbewegung

Grundlagen für eine allgemeine Hausse

schaftt. Natürlich werden jene Papiere, die am stärksten gefallen sind und neben den inneren Werten die meisten Aussichten haben, die größten Gewinne davontragen; daher gilt es mehr als je,

die Bestände durchzuprüfen und notfalls auszutauschen.

Für die nächste Zeit ist also dem Aktienbesitzer nahe zu

legen, eifrig mit den Kurszetteln und „Salings“-Börsenhandbüchern, die bei den Banken ausliegen, umzugehen, um sich darüber zu vergewissern; uns verbietet der Raum, solche Untersuchungen hier vorzunehmen, weil sie Bände füllen. Im übrigen haben wir entsprechende Papiere bereits früher empfohlen; eine besonders schöne Bewegung hatten davon die Deutschen Steinzeug-Aktien trotz des allgemeinen Niederganges.

Auch die für den Anfang des neuen Jahres vorausgesagte Entwicklung hat uns recht gegeben;

die Abschwächungen wurden von einigen ausgesprochenen Haussetagen unterbrochen. Die Gewinne von 4—8% bedeuten in der heutigen Zeit recht viel.

Für die nächste Zeit ist trotz des oben Gesagten mit weiteren Schwankungen zu rechnen. Jede Senkung des Aktienniveaus bedeutet aber nun — auch bei Herabsetzung der Dividendenhöhe — Steigerung der Rendite; denn es ist klar, daß der tatsächliche Ertrag eines Papiers, welches bei einem Kursstand von 150% 15% Dividende gab und nun bei einem Kursstand von 98% 12% Dividende gibt, wesentlich gestiegen ist.

Angesichts der Schwankungen

weisen wir noch auf einen Umstand hin, der vielfach, auch von der berufsmäßigen Spekulation, in der letzten Zeit übersehen oder außer acht gelassen wurde: Die **Arbitrage**.

Sie hat das Ziel, aus den Kursschwankungen desselben Papiers an verschiedenen Börsen Gewinn zu ziehen; z. B. der Kurs eines Papiers notiert an der Berliner Börse 103%, an der Frankfurter Börse 95%; es besteht mithin



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Brieföffnen und Briefschließen auch eine Wirtschaftlichkeitsfrage

Brieföffnen und Briefschließen sind Arbeiten, die, obwohl sie tagtäglich in jedem Kaufmannskontor und Behördenbüro vorkommen, von den Leitern zu meist als nebensächlich betrachtet oder vielmehr überhaupt nicht beachtet werden. Deshalb hier einige nützliche Winke:

I. Brieföffnen.

Benutzt man die Schere, das Messer oder den Schlitzer, so ist man gezwungen, zuerst die Umschläge aufzustoßen, damit die eine Kante vom Inhalt frei wird, oder man muß den Brief umdrehen, um eine Öffnung zum Einschleiben der Spitze des Gerätes zu suchen, denn sonst läuft man Gefahr, den Inhalt mit zu durchschneiden bzw. aufzureißen.

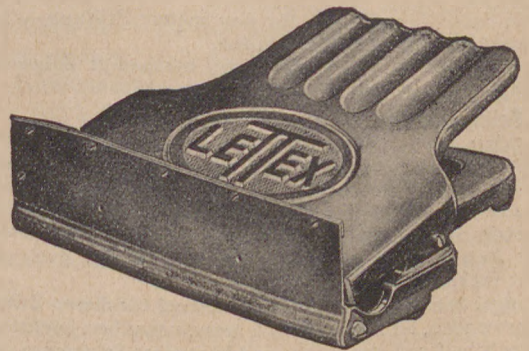
Es ist nun nicht immer notwendig, gleich größere Maschinen und Apparate für diese Arbeiten zu beschaffen. Besonders in Mittelbetrieben kann man das Ziel sehr oft schnell und sicher mit einfachen Geräten erreichen.

Da die Büroindustrie eine Reihe verschiedenartiger Hilfsmittel für diese Arbeiten auf den Markt gebracht hat, müssen wir uns

bei der Wahl vom Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit

leiten lassen.

Je einfacher und schneller das Gerät arbeitet, desto wirtschaftlicher ist es zumeist, da es fast immer auch das billigere ist.



Beschreibung und Gebrauchsanweisung.

Wie aus der Abbildung ersichtlich, hat das Gerät eine schräge Auflage, infolgedessen müssen die aufgelegten Briefe bis an die Anlage unter der festen Schneid-

eine Differenz von 8%. Kauft man nun an der Frankfurter Börse dieses Papier und verkauft es gleichzeitig an der Berliner (welche Möglichkeit bekanntlich durchaus besteht), so hat man dadurch

mühe- und gefahrlos an einem Tage 8% gewonnen.

Das beansprucht jedoch Schnelligkeit (telephonischer Verkehr mit den Börsenvertretern erster Bankhäuser an der bezw. den betreffenden Börsen) und — in heutiger Zeit besonders — nicht zu große Nominalkäufe bezw. -Verkäufe, weil schon ein verhältnismäßig geringer Kauf (einige Tausend Nennwert) den Kurs hochtreiben bezw. ein gleicher Verkauf den Kurs abschwächen kann. Es ist also hierbei vorher auf die Verfassung der Börse allgemein (Materialverknappung), wie auch auf den Umfang der Börse bezw. der dort getätigten Geschäfte zu achten, um sich zu vergewissern, wie weit man gehen kann. Man macht diese Geschäfte, indem man an einer Leitung den Börsenvertreter der einen und an der anderen jenen der anderen Börse hat. Diese Momentgeschäfte erleichtern die Disposition und verhindern, daß sich etwa der Kurs an einer oder der anderen Börse so verändert, daß der Gewinn schwindet oder gar zum Verlust wird.

Zu beachten sind auch

die Kurse der ostpreußischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Hier ist öfter eine unberechtigt hohe Differenz zwischen den 5%igen und 7%igen Pfandbriefen festzustellen; die Bemessung und Beurteilung der Höhe dieser Differenz ist nach dem Umstand zu beurteilen, daß die 5%igen Pfandbriefe von 1932 ab zu 7%igen werden!

Weiter dürften

folgende Wertpapiere als günstige Anlage anzusehen sein:

Die Aktien der **Waggonfabrik Uerdingen** (Dividende 10%, Lizenzen in Amerika, Frankreich und Japan, guter Geschäftsgang);

Maschinenfabrik Augsburg - Nürnberg (Dividende 6%);

Die **Stralsunder Spielkarten A.-G.** hat ihre Dividende um 3% auf 15% herabgesetzt. Sie verfolgt, wie auch die **Wissner-Metall-A.G.**, die eingangs erwähnte Konservierung der Mittel. Die letztere wirft trotz eines Rohgewinnes von 2,44 Millionen (im Vorjahre 3,12 Millionen) diesmal keine Dividende aus. Der Auftragbestand ist befriedigend.

Im Zusammenhang mit der Aufblähung der Industriekapazität, insbesondere in Frankreich, und der Sucht nach Einnahmesteigerung durch Finanzierung aller möglichen Geschäfte und Unternehmungen stehen

die großen Bankzusammenbrüche in Amerika.

Die Scheinblüte als Folge der Kriegskonjunktur und die Sorglosigkeit der Sieger und Geldbesitzenden hat seit Anfang 1930 etwa 990 amerikanischen Banken das Genick gebrochen! —

Auch bei den andern „Sieger“-Staaten sieht es nicht gerade rosenrot aus. Als Grund wird

die nun schon genügend abgedroschene „Weltwirtschaftskrise“

bezeichnet; damit gibt man sich zufrieden. Fragt man weiter, woher denn eigentlich die Weltwirtschaftskrise kommt, so erfolgt die ebenso abgedroschene Antwort: Vom Kriege! Damit wird abgestoppt. Weiter darf die Erörterung nicht gehen, denn sie belastet die noch lebenden Staatsmänner.

Geht man der Sache wirklich auf den Grund, so wird es offenbar, daß der „Frieden“ den Weltwirtschaftskrieg entfachte und nun zum selben Ende führt, wie der politische Friede, also zur Zerrüttung.

Alle, die diese Geschehnisse geschoben haben oder durch sie geschoben wurden,

wollen das nicht wahr haben, trotzdem sie damit in der Tat nichts weiter erreichen, als daß die Mitwelt nur etwas später zur wahren Erkenntnis kommt.

Dir. J. L. K.

kante rutschen. Das bedingt wieder, daß die Umschläge — fast immer ohne weiteres Zutun — in ganzer Länge anliegen und zwar auf einer so breiten und tiefen Fläche, daß man das Gerät mit einer Hand bedienen kann, im Gegensatz zu den meisten anderen, die bei dem Schneidvorgang beide Hände benötigen.

Man drückt jetzt die Auflagefläche hinunter, und während deren Schneidekante scherenartig an der festen Schneidekante vorübergeht, wird vom Umschlag ein haarfeiner Span abgeschnitten. Dieser Span kann nur haarfein sein, da die Bauart einen breiteren nicht zuläßt, es ist also ausgeschlossen, daß auch vom dünnsten Briefinhalt etwas beschädigt werden kann. Und wenn einmal ein gewöhnlicher Briefinhalt ganz hart an der Kante des Umschlags liegt, dann — stoppt das Gerät und schneidet nicht. Man dreht den Umschlag um und legt eine andere Kante an.

Die Umschläge können für eine spätere Prüfung — fast unzerstört — aufbewahrt werden.

Das Gerät hat 4 Gummifüße, beschädigt daher die Tischplatte nicht.

II. Briefschließen.

Achten Sie einmal beim Posteingang darauf, wieviel Umschläge schlecht oder gar nicht geklebt sind, von den anderen häufig vorkommenden Fehlern ganz abgesehen.

Auch zum Schließen der Umschläge liefert die Büroindustrie verschiedene Maschinen und Apparate, so daß jeder Betrieb seiner Größe entsprechend das geeignete Gerät wählen kann.

Zunge, Schwamm und Anfeuchtpinsel für diesen Zweck zu verwenden, ist unhygienisch bezw. unsauber, höchstens als Notbehelf zu betrachten, weil besonders Schwamm und Pinsel oft durch zuviel Wasser den Umschlag und nicht selten auch den Inhalt unansehnlich machen.

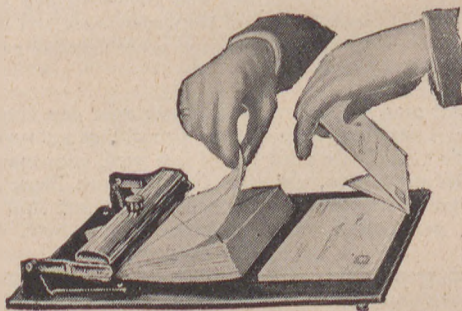
Beschreibung und Gebrauchsanweisung.

Die auf der Platte oben angebrachte Anfeuchtvorrichtung ist so gelagert, daß die im Stapel mit der gummierten

Seite nach oben daruntergelegten Klappen der Umschläge von ihr — durch ihr Gewicht — leicht festgehalten werden, jedoch so, daß der jeweils oben liegende Umschlag bequem abgezogen werden kann.

Bei diesem Vorgang wird der gummierte Rand angefeuchtet.

Dann wird der Umschlag im Handumdrehen so auf den unteren Teil der Platte gelegt, daß er auf die angefeuchtete Klappe zu liegen kommt. Sind alle Umschläge umgelegt, wird der Stapel einen Augenblick fest zusammengedrückt und dadurch alle Briefe gleichmäßig sauber und fest geschlossen.



Die Anfeuchtvorrichtung ist so gebaut, daß sie gerade so viel Wasser an den Schwammgummi abgibt, als zur Lösung des Klebstoffes notwendig ist.

Je nach Handfertigkeit — man benutzt beide Hände abwechselnd — kann man 100 Briefe und mehr in der Minute einwandfrei schließen.

Es kann jedes beliebige Format — ob Umschlag oder Tasche ist gleich — in Gebrauch sein, auch kann der Inhalt beliebig stark sein, Briefklammern, Beilagen usw. enthalten, es ist in keinem Falle eine besondere Einstellung des Gerätes notwendig.

Paul Schlenker.



Zeitgemäße Streitfragen aus der Arbeitslosenversicherung

Nach § 87 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wer:

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

§ 89a gibt im einzelnen die Begriffsbestimmung dafür, wer als arbeitslos anzusehen ist. Diese Bestimmung ist wegen der bei Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung mehrfach vorgekommenen Mißbräuche wiederholt geändert und in dem Sinne verschärft worden, daß der Kreis der als arbeitslos Anzusehenden mehr und mehr eingeschränkt worden ist. Nach der jetzigen Fassung des § 89a auf Grund der Notverordnung vom Juli 1930 ist als arbeitslos anzusehen:

„wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt,

aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern oder von Abkömmlingen den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies dem Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.“

Nach Absatz 2a des gleichen Paragraphen sollen die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter oder mit ihrer Zustimmung die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß jemand den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit erwirbt oder erwerben kann oder im Betriebe eines Angehörigen miterwirbt oder miterwerben kann. Bisher sind derartige Richtlinien seitens der Verwaltungsausschüsse noch nicht erlassen worden. Es hat sich jedoch durch die Praxis der Spruchausschüsse der Arbeitsämter, bei denen Arbeitnehmer, die sich durch den Bescheid des Vorsitzenden über Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung benachteiligt fühlen, Beschwerde erheben können, eine gewisse Norm herausgebildet.

Nachstehend soll diese Praxis an Hand einer Reihe von Fällen näher erläutert werden:

1. Was ist unter Arbeitswilligkeit zu verstehen?

Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung ist, daß der Betreffende als arbeitswillig anzusehen ist, d. h. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Beispiel 1:

Der Arbeitslose, der bisher kaufmännischer Angestellter war

und Arbeitslosenunterstützung bezieht, auch seiner Meldepflicht regelmäßig nachkommt, stellt in der Wohnung seiner Ehefrau, die gleichzeitig mit einem Laden verbunden ist, Küchen zum Weiterverkauf aus. Es kann nachgewiesen werden, daß er in mehreren Fällen derartige Küchen weiterverkauft und dafür Entgelt bezogen hat. Hierzu hat der Vorsitzende des Arbeitsamtes und in Übereinstimmung mit ihm der Spruchausschuß den Standpunkt vertreten, daß infolge dieser Verkaufstätigkeit der Arbeitslose dem Arbeitsmarkt nicht in dem geforderten Umfang mehr zur Verfügung stände, und hat dem Betreffenden gemäß § 177 AVAVG. die Arbeitslosenunterstützung entzogen. Die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes hat die Entscheidung aufgehoben mit der Begründung, daß die gelegentliche Verkaufstätigkeit die Annahme des Arbeitsamtes nicht rechtfertige, sondern daß dem Betreffenden eine dauernde Berufstätigkeit und ein dauernder Erwerb aus diesem Verkaufe nachgewiesen werden müßte. In jedem Falle ist jedoch der Betreffende verpflichtet, gemäß § 186 AVAVG. in Verbindung mit § 112 AVAVG. diesen Verdienst zu melden, da nach § 112 dieser Verdienst zum Teil auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wird, soweit er 20% desjenigen Betrages übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche bezieht. Bei einem Verstoß gegen die Meldevorschrift kann der zu Unrecht erhobene Unterstützungsbetrag von dem Arbeitslosen wieder eingezogen und ihm außerdem gemäß § 259 AVAVG. eine Ordnungstrafe bis zur Höhe des 25fachen Betrages des täglichen Unterstützungssatzes auferlegt werden.

Beispiel 2. In einem anderen Falle hat jedoch das Arbeitsamt und der Spruchausschuß, ohne daß eine Abänderung durch die Spruchkammer erfolgt ist,

angenommen, daß der betreffende Arbeitslose dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht und infolgedessen auch keinen Unterstützungsanspruch hat. Der Betreffende hatte an seiner Wohnung ein Schild anbringen lassen, wonach Schreibmaschinenarbeiten jeder Art jederzeit angefertigt werden würden. Es konnte nachgewiesen werden, daß er bereits eine ganze Reihe derartiger Arbeiten gegen Entgelt angefertigt hatte.

Beispiel 3. Der Hauseigentümer hatte mit einem Arbeitslosen, der von Beruf Zimmermann war, vereinbart, daß der Betreffende zur Abarbeitung von Mietschulden in seinem Hause Ausbesserungsarbeiten vornehmen sollte. Zu diesen Arbeiten hatte der Hauseigentümer dem Arbeitslosen zwei von den im Geschäft des Hauseigentümers tätigen Lehrlingen zur Verfügung ge-

stellt. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hatte die Unterstützung entzogen mit der Begründung, der Betreffende stände dem Arbeitsmarkte nicht zur Verfügung, sondern wäre für diese Zeit als selbständiger Unternehmer anzusehen. Der Spruchausschuß hat die Entscheidung des Vorsitzenden aufgehoben, da es sich nur um verhältnismäßig geringfügige Arbeiten handelte, und er infolge der besonderen Verhältnisse eine selbständige Unternehmertätigkeit nicht annehme. Diese Entscheidung des Spruchausschusses ist zu Recht erfolgt, da es zu weit führen würde, wenn man derartige Arbeiten von zeitlich begrenzter Dauer, die nur zur Abarbeitung entstandener Miet-schulden dienen, als selbständige Unternehmertätigkeit im Sinne des § 89a AVAVG. ansehen wollte.

Beispiel 4: Dagegen hat in einem anderen Falle der Vorsitzende des Arbeitsamtes und ebenso der Spruchausschuß zu Recht die Weitergewährung der Arbeitslosenunterstützung versagt. Ein arbeitsloser Techniker, der von seiner letzten Arbeitgeberin eine Abfindung erhalten hatte, war wiederholt dabei betroffen worden, wie er seiner Schwester und seinem Schwager auf Wochenmärkten beim Verkaufe half. Nach den Feststellungen des vom Arbeitsamte entsandten Prüfers hatte der Betreffende zum Teil den Verkauf der Waren auf einzelnen Wochenmärkten allein vorgenommen, während der Schwager, der bisher der Schwester des Arbeitslosen beim Verkauf geholfen hatte, nunmehr das neuerworbene Lastauto zwischen den einzelnen Wochenmärkten hin- und herfuhr.

II. Was ist unter Arbeitslosigkeit zu verstehen?

Hierzu hat in der Praxis insbesondere zu lebhaften Streitigkeiten geführt, unter welchen Voraussetzungen die nach § 89a AVAVG. geforderte **Zumutbarkeit der Tätigkeit des Arbeitslosen im Betriebe von Angehörigen** und damit der Fortfall der Arbeitslosenunterstützung gegeben ist.

Beispiel 1.

Die Eltern einer arbeitslosen kaufmännischen Angestellten

betreiben ein Gemüsegeschäft und haben dort, da die Ehefrau den Haushalt versehen mußte und sich dem Geschäft wenig widmen konnte, eine Hilfskraft beschäftigt, die, nachdem die Tochter arbeitslos geworden ist und im Geschäft gelegentlich mithalf, entlassen wurde. Nach den von dem Arbeitsamte angestellten Prüfungen hat das Geschäft einen außerordentlich guten Umsatz.

In diesem Falle wird man mit Recht der Tochter zumuten können, durch die Verkaufstätigkeit im Geschäfte der Eltern ihren Lebensunterhalt zu erwerben und den Fortfall der Arbeitslosenunterstützung infolgedessen bejahen müssen.

Voraussetzung dafür bleibt jedoch,

daß das Geschäft nach den anzustellenden Ermittlungen ausreicht, um drei erwachsenen Personen den gemeinsamen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Den Maßstab hierfür bieten die an Hand der Bücher und der Steuerzahlungen festzustellenden Umsätze.

Im Zusammenhang hiermit möge erwähnt werden, daß nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 25. November 1924

Hauskinder, deren Angestelltenversicherungspflicht unter Bezugnahme auf das bestehende Verwandtschaftsverhältnis bestritten wird,

für die Angestelltenversicherung dann nicht in Anspruch zu nehmen sind:

1. wenn sie im elterlichen Geschäft, Gewerbebetrieb oder Haushalt tätig sind und kein festes Entgelt beziehen,
2. wenn sie im elterlichen Geschäft oder Gewerbebetrieb tätig sind und
 - a) entweder am Gewinn beteiligt sind, oder
 - b) das Geschäft oder den Gewerbebetrieb voraussichtlich später übernehmen.

In den Fällen zu 2a) und b) sind Hauskinder auch dann nicht für die Angestelltenversicherung in Anspruch zu nehmen, wenn festes Gehalt gewährt wird

(I 17, 7176,8 — 1/24 vom 25. November 1924).

Beispiel 2.

Eine arbeitslose Angestellte übernimmt für einige Wochen

das von ihrer Schwester selbständig betriebene Zigarren-geschäft, da die Schwester erkrankt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in diesem Falle die Unterstützung zu versagen ist, weil die Angestellte einmal dem Arbeitsmarkt nicht im Sinne des § 87 AVAVG. zur Verfügung steht und im übrigen es sich um eine zumutbare Tätigkeit im Sinne des § 89a AVAVG. handelt.

Beispiel 3. Ein Landwirt läßt seinen Sohn eine kaufmännische Lehre durchmachen. Der Betreffende arbeitet einige Jahre als Buchhalter und wird dann arbeitslos.

Das Arbeitsamt versagt die Unterstützung mit der Begründung, daß es dem Betreffenden nach §89a zugemutet werden könnte, in dem landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters den Lebensunterhalt mitzuerwerben. Hier wird der Betreffende gegen die Versagung der Unterstützung mit Recht Einspruch erheben können, da ihm im Sinne des § 90 Ziffer 2, AVAVG. eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach seiner Vorbildung und mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann. Zu bemerken ist jedoch, daß eine landwirtschaftliche Arbeit aus den oben erwähnten Gründen nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterstützung oder wegen einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit nicht mehr verweigert werden darf, sofern nicht nachgewiesen wird, daß dem Betreffenden die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Beispiel 4.

Der Vater eines arbeitslosen Diplomingenieurs betreibt eine Schlosserei.

Das Arbeitsamt entzieht die Unterstützung, da er im Geschäft des Vaters als Schlosser tätig sein könnte. Hierfür gilt das im vorigen Beispiel Gesagte sinngemäß.

Beispiel 5.

Der Vater eines arbeitslosen Ingenieurs betreibt ein Beleuchtungsgeschäft.

Die Unterstützung wird mit der Begründung versagt, daß der Betreffende im Geschäft des Vaters als technischer Kaufmann arbeiten könnte, falls die Voraussetzungen des § 89a im übrigen vorliegen, insbesondere der Umsatz des Geschäftes eine derartige Beschäftigung rechtfertigt. Man wird in diesem Falle eine Zumutbarkeit der Beschäftigung von Beginn der Arbeitslosigkeit an annehmen können.

Dr. Alfred Schneider.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschatz** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Wo bleibt die Steueramnestie?

Bisher liegt durch die Notverordnung lediglich eine Ermächtigung zum Erlaß einer Steueramnestie vor. Es ist damit eine Abweichung von dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen worden, der die Steueramnestie unmittelbar in die Reichsabgabenordnung eingliedern wollte. Mit andern Worten ist der durch die Notverordnung geschaffene Zustand bisher noch in keiner Weise als positive Bestimmung anzusehen. Man kann deshalb auch noch nicht sagen, wann die Reichsregierung von der durch die Notverordnung gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen wird. Nach meiner Ansicht ist die Sache ohnehin ein ziemlicher Schlag ins Wasser, insbesondere dann, wenn die Regierung noch lange mit der Verwirklichung der Amnestie warten sollte.

Es muß also zunächst eine Verordnung über die Steueramnestie herauskommen, die positive Bestimmungen enthält. Erst aus dieser Verordnung kann sich ergeben, von wann an die Steueramnestie rechtskräftig wird. Bisher ist lediglich die Ermächtigung zum Erlaß einer Steueramnestie rechtskräftig.

Was den Inhalt der Ermächtigung angeht, so besagt das dort gebrauchte Wort „insbesondere“ nach meiner Auffassung, daß die Aufzählung der Steuerarten, die unter die Amnestie fallen sollen, nicht erschöpfend ist. Es bleibt der Regierung überlassen, welche Steuerarten sie unter die Amnestie fallen lassen will; sie muß in jedem Falle die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen durch die Amnestie erfassen lassen.

Es ist also sehr gut möglich, daß, zumal es sich auch bei der Erbschaftsteuer um Vermögenswerte handelt, die Erbschaftsteuer durch die erwartete Verordnung als unter die Amnestie fallend bestimmt wird.

Umsatzsteuerfreier Zwischenhandel (UStG. § 7).

1. Der Ingenieur kauft die Maschinen und läßt sie beim Verkäufer stehen, bis er sie weiter verkauft hat. Für die Beurteilung maßgebend ist der § 7 Abs. 1 Satz 2 UStG., demzufolge der steuerpflichtigen Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer die Übertragung durch denjenigen gleichsteht, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

Voraussetzung für die Steuerpflicht ist hier also ein besonderer Vertrag. Aber selbst, wenn angenommen würde, daß ein solcher Verwahrungsvertrag vorliegt, so halte ich in Übereinstimmung mit Vehlow den Ingenieur der Steuerfreiheit des Zwischenhandelsprivilegs doch nicht für verlustig, da der besondere Vertrag zwischen dem

Ingenieur als Zwischenhändler und seinem Verkäufer als bedeutungslos anzusehen ist.

Eine Änderung für die Zukunft würde sich aber aus Kapitel V § 1 Nr. 3 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ergeben, wenn der Ingenieur die Maschinen außerhalb des Großhandels verkauft. Die Umsatzsteuerfreiheit auf Grund des § 7 UStG. ist nach der eben erwähnten Bestimmung vom 1. Januar 1931 an ausschließlich auf den Großhandel beschränkt und auch dann nur im Falle eines buchmäßigen Nachweises der in Betracht kommenden Lieferungen.

2. Die Einlagerung bei dem Spediteur ist für die zurückliegende Zeit dahin zu beurteilen, daß, wenn dem Spediteur die Maschinen nur zum Zwecke der Beförderung übergeben sind, die Umsatzsteuerfreiheit des Ingenieurs nicht berührt wird. Liegt ein besonderer Verwahrungsvertrag vor oder ist ein solcher anzunehmen (Zahlung von Lagergebühren z. B.), dann ist der Spediteur als Besitztiner des Ingenieurs anzusehen, womit der Ingenieur der Steuerfreiheit nach dem Zwischenhandelsprivileg verlustig gehen würde. Da Sie von Einlagerungen sprechen, nehme ich mit einiger Sicherheit an, daß dieser Fall und damit die Umsatzsteuerpflicht in Betracht kommt.

Zu erwähnen ist auch hier noch die Zeit nach dem 1. Januar 1931 entsprechend den Ausführungen zu dem ersten Fall. Liegt hier Großhandel vor und ist kein Verwahrungsvertrag mit dem Spediteur anzunehmen, dann besteht Umsatzsteuerfreiheit. Liegt Großhandel zwar vor, aber es besteht ein Verwahrungsvertrag, dann ist der Ingenieur umsatzsteuerpflichtig, wenn er die Maschinen weiter verkauft. Liegt Kleinhandel vor, dann ist in jedem Falle der Weiterverkauf umsatzsteuerpflichtig.

Ich mache noch einmal besonders darauf aufmerksam, daß bei Nachprüfung der Rechtslage unterschieden werden muß zwischen der Zeit bis zum 31. Dezember 1930 und der Zeit, die mit dem 1. Januar 1931 begonnen hat.

Umsatzsteuer von der vergüteten Umsatzsteuer (UStG. § 8).

Selbstverständlich ist die Vergütung der Umsatzsteuer wieder umsatzsteuerpflichtig. Gedacht ist an den Fall, daß eine Firma sich verpflichtet hat, der anderen die zu zahlende Umsatzsteuer zu vergüten, so daß immer wieder Umsatzsteuer von der Umsatzsteuer für die Empfängerfirma in Betracht käme.

Die Berechnung geschieht nach derselben Formel, wie die Berechnung der Lohnsteuer, wenn sie der Arbeitgeber an Stelle des Arbeitnehmers trägt.

Diese Formel lautet:

$$X = \frac{100 \cdot p}{100 - p}$$

Dabei ist X der der Berechnung zugrunde zu legende Prozentsatz, p der Prozentsatz, der für die Umsatzversteuerung in Betracht kommt.

Angenommen, es kommt als p der Satz der allgemeinen Umsatzsteuer mit 0,85% in Betracht, dann ist auszurechnen

$$X = \frac{100 \cdot 0,85}{100 - 0,85} = 0,857$$

Der an das Finanzamt abzuführende Prozentsatz beträgt also im Beispielfalle 0,007% mehr als der Satz der allgemeinen Umsatzsteuer.

Ausfallforderungen (KO. § 64).

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage muß sein der § 64 KO., der besagt, daß ein Gläubiger, der abgesonderte Befriedigung beansprucht, die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zwar zur Konkursmasse geltend machen kann, aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen darf, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

Es kommt also im wesentlichen darauf an, ob eine Verzichtserklärung auf Absonderung ausgesprochen wird oder nicht. Hinsichtlich der Verzichtserklärung hat der Gläubiger die Möglichkeit, sie auf das ganze Absonderungsrecht zu erstrecken, er kann aber auch den Verzicht nur für einen Teil der gesicherten Forderung aussprechen.

Hierzu finden Sie in dem großen Konkurskommentar von Jaeger folgendes Beispiel:

Wenn der absonderungsberechtigte Konkursgläubiger 1000 RM. zu fordern hat und für 600 RM. auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder bei dieser einen Ausfall in Höhe von 600 RM. erleidet, wird ihm bei Durchführung des Konkurses die Dividende nur für 600 RM. ausgezahlt und gebührt ihm beim Zwangsvergleich auch die Vergleichsrate nur für 600 RM. Beträgt also die Konkursdividende oder Vergleichsrate 25%, so hat er 6mal 25 = 150 RM. zu beanspruchen. Aus dem Erlös des Absonderungsgegenstandes kann der Gläubiger, nachdem er für 600 RM. auf abgesonderte Befriedigung verzichtet hat, an seiner Rangstelle nur die übrigen 400 RM. verlangen. Fallen aber auf diese Rangstelle tatsächlich nur noch 200 RM., dann darf er nicht etwa die übrigen 200 RM. als Ausfall neben dem Verzichtsbetrag im Konkurs verfolgen. Er darf nur entweder für den Ausfall oder für den Verzichtsbetrag Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen.

Dieses Beispiel ist einleuchtend und zeigt die große Bedeutung, die einem ganzen oder teilweisen Verzicht auf die abgesonderte Befriedigung beizumessen ist. Es kommt darauf an, in welchem Maße der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Absonderungsrecht oder aus der Konkursmasse wählt. Dabei kann es sehr leicht vorkommen, daß er sich hinsichtlich der letzten Auswirkung seiner Wahl verrechnet, was aber nicht etwa dazu beizutragen vermag, die Wirkung seiner Wahl irgendwie zu ändern.

Wichtig ist, daß der Gläubiger selbstverständlich zunächst seine ganze Forderung anmelden kann. Im Anmeldezeitpunkt braucht er weder ganz oder teilweise auf sein Absonderungsrecht zu verzichten noch einen etwaigen Ausfall nachzuweisen.

Wird ein Gesamtverzicht auf das Absonderungsrecht ausgesprochen, dann wird der Gläubiger für den Gesamtbetrag seiner Forderung nur im Rahmen der Konkursquote befriedigt. Auf der andern Seite würde er, wenn die Absonderung Erfolg hat, nur bezüglich des Ausfalls der Konkursquote unterliegen, also gegebenenfalls hier Verluste erleiden.

Bei den drei Beispielen, die Sie Ihrer Anfrage mitgeben, kommt es für die Beurteilung und das Ergebnis nach meiner Auffassung ganz darauf an, ob und inwieweit ein Verzicht auf das Absonderungsrecht ausgesprochen wird.

Hinsichtlich des Zwangsvergleichsfall und des gleichartigen Falles im gerichtlichen Vergleichsverfahren wird der durch einen Absonderungsanspruch gedeckte Gläubiger, falls er nicht den Verzicht auf sein Absonderungsrecht ausspricht, nur befriedigt für den Ausfall, den er bei der Absonderung erleidet. Dieser Grundsatz wirkt auch auf das Stimmrecht, das der betreffende Gläubiger hat. Steht die Ausfallhöhe nicht fest, dann hat der Gläubiger ein Stimmrecht nur in Höhe des mutmaßlichen Ausfalls. Verzichtet der Gläubiger teilweise oder ganz auf sein Absonderungsrecht, so ändert sich das Stimmrecht dahin, daß er stimmberechtigt ist in Höhe seines Absonderungsverzichts und seines Ausfalls für den Absonderungsteil, auf den er nicht verzichtet hat (KO. § 96). Wie im Konkursfalle auch kann der Gläubiger im Vergleichsfall die Vergleichsquote nur für den Betrag des von ihm nachzuweisenden wirklichen Ausfalls oder des von ihm in oder nach dem Konkurs oder Vergleichsverfahren erklärten Verzichts auf abgesonderte Befriedigung beanspruchen. Diese Wirkung ist unabhängig davon, daß der Gläubiger seine Forderung voll angemeldet hat, und diese auch in voller Höhe festgestellt worden ist.

Hinsichtlich des Verteilungsverfahrens bestimmt § 153 KO., daß Gläubiger, von denen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, bis zum Ablauf der im § 152 festgesetzten zweiwöchigen Ausschlußfrist dem Konkursverwalter den Nachweis ihres Verzichts oder Ausfalls nach Maßgabe des diesbezüglich oben Gesagten zu führen haben. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt. Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagverteilung genügt es, wenn bis zum Ablauf der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird. Genau dasselbe gilt für das Vergleichsverfahren, da nach meiner Meinung eine Beteiligung am Vergleichsverfahren nur insoweit in Betracht kommt, als der Gläubiger auf sein Absonderungsrecht verzichtet hat.

Selbstverständlich können sich, im ganzen gesehen, aus der Lage des Einzelfalles, insbesondere aus etwa auftauchenden Einwendungen von dritter Seite hinsichtlich der Beurteilung der Forderung und der sich daraus ergebenden Folgen Abweichungen ergeben.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigelegt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet, für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.—, Auskunftsgeld für je 10 weitere anzufangene Briefseite RM. 4.—.

Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 1.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.